

Biberach, 29.01.2014

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 27/2014**

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Ja	17.02.2014			
Gemeinderat	Ja	27.02.2014			

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Alte Schulstraße-Heuweg" Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB sowie nach § 74 LBO

I. Beschlussantrag

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird der Bebauungsplan „Alte Schulstraße-Heuweg“, Plan des Stadtplanungsamtes Nr. 906/71 Index 2 vom 22.01.2014 im Maßstab 1 : 500 nach § 10 BauGB i. V. m. § 4 GemO Baden-Württemberg als Satzung beschlossen.
2. Die örtlichen Bauvorschriften „Alte Schulstraße-Heuweg“ i. d. F. vom 22.01.2014 werden nach § 74 LBO i. V. m. § 4 GemO Baden-Württemberg als Satzung beschlossen.

II. Begründung

1. Allgemeines:

Der Bebauungsplan will die starke Nachfrage nach verfügbaren Einfamilien- und Mehrfamilienhausbauplätzen in Rißegg decken. Ebenso soll er zur besseren Auslastung der Infrastruktur in Rißegg beitragen.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der gebilligte Bebauungsplanentwurf lag vom 5. Dezember 2013 bis 10. Januar 2014 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Obwohl sich während dieser Zeit jedermann, auch von der Planung nicht unmittelbar Betroffene, äußern konnten, sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Die **Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes** wies darauf hin, dass nicht sämtliche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, welche der Landschaftsökologe empfohlen hatte, in den Bebau-

ungsplan übernommen seien. Dies sei unerlässlich, um der Planverwirklichung entgegenstehende, artenschutzrechtliche Hinderungsgründe auszuräumen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ziff. 1.12 der planungsrechtlichen Festsetzungen wurde dahingehend ergänzt. Sie lautet nunmehr: „Als Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahme) sind in Rißegg fünf hochstämmige Bäume auf Flst. 495/1 zu pflanzen und fünf Nistkästen für Höhlenbrüter und fünf Fledermauskästen an Bäumen in einer Feldhecke auf Flst. Nr. 486 aufzuhängen.“

Alle übrigen Träger öffentlicher Belange stimmten der Planung vorbehaltlos zu.

4. Naturschutzrechtlicher Ausgleich/Umweltbericht:

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung – wie hier – ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich (§ 1 a Abs. 3 S. 5 BauGB). Ebenso wenig bedarf es eines Umweltberichtes.

Brugger

Christ